

PROTOKOLL

über den Abschluss der neuen Kollektivverträge für die ArbeiterInnen und Angestellten in der Holzindustrie 2017

Erhöhung der IST-Löhne, Akkorde, Prämienverdienste, Leistungslöhne sowie der IST-Gehälter um 1,6 %, mindestens jedoch um € 30,00 *) (ausgenommen Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag, Stundenteiler 167).

Parallelverschiebung bleibt aufrecht und wird wie in den vergangenen Jahren durchgeführt (gilt nur für die holzverarbeitende Industrie, inkl. Faser-/Span, nicht für Sägeindustrie).

Erhöhung der Mindestlöhne und Mindestgehälter um 1,7 %.

Lehrlingsentschädigungssätze bei kaufmännischen Lehrlingen um 1,7 %, für gewerbliche Lehrlinge gelten die Prozentsätze der entsprechenden Facharbeiterkategorien der Kollektivverträge.

Die in den Verträgen enthaltenen sonstigen Zulagen erhöhen sich wie bisher. Im § 3 Absatz 5 des Zusatzkollektivvertrages Reisekostenregelung für Inlandsdienstreisen werden die Taggelder auf einheitlich € 36,00 erhöht.

Geltungsbeginn:

1. Mai 2017 für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie

Laufzeit:

1. Mai 2017 bis 30. April 2018 (12 Monate)

Rahmenrechtliche Punkte:

Arbeiter und Angestellte:

Anrechnung von Elternkarenzen:
 Ergänzung: Elternkarenzen, die nach dem 1.5.2017 enden, werden auf dienstzeitabhänge Ansprüche zur Gänze angerechnet (ausgenommen Biennalsprünge).

Kostenübernahme wöchentliche Heimfahrt Lehrlinge:
 Lehrlinge haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrtkosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel. Auf diesen Anspruch können die dem Lehrling gebührenden Förderungen angerechnet werden. Auf Verlangen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sind entsprechende Belege vorzulegen.

My My S



Es werden Arbeitsgruppen zu folgenden Themengebieten gebildet:

- Überarbeitung der Lohnordnungen
- Altersgerechtes Arbeiten
- Überarbeitung von KV-Textierungen
- Dienstverhinderungsgründe
- All-In-Verträge

KV-Arbeiter Sägeindustrie:

- Valorisierung des Holzdeputates um Prozentsatz KV-Erhöhung (1,7 %) auf neu € 14,78
- *) Dies gilt auch für jene ArbeitnehmerInnen, deren IST-Lohn/Gehalt dem kollektiv vertraglichem Mindestlohn entspricht.

Wien, 20, März 2017